

Teil 3: Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Es wird ein Sondergebiet "Photovoltaik" (SO_{PV}) festgesetzt. Im SO_{PV} sind nachfolgende Nutzungen zulässig:
 - freistehende PV-Module,
 - Wechselrichterstationen, Transformatoren Batteriespeicher und sonstige dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen.
 - sonstige befestigte Flächen (z. B. Wege, Zufahrten, etc.),
 - Einfriedungen der Anlage.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Grundfläche der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) Im SO_{PV} wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Bauwerken und technischen Anlagen sowie die von den PV-Modulen überdeckten Flächen zu berücksichtigen. Die Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird ausgeschlossen.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- 2.2.1 Die Höhe der baulichen Anlagen im SO_{PV} wird wie folgt festgesetzt: H 1: min. 0,6 m Abstand zwischen Geländeoberkante (Höhe über NHN) und

H 2: max. 3,5 m Abstand zwischen Geländeoberkante (Höhe über NHN) und

Unterkante der PV-Module

Dachhaut.

- der PV-Module sowie maximale Gebäudehöhe gemessen von der gewachsenen Geländeoberfläche (Höhe über NHN). Als Oberkante Gebäude gilt die Oberkante des Firstes oder bei Flachdächern der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der
- 2.2.2 Einfriedungen sind im SO_{PV} bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig und mit einem durchgängigen Freihalteabstand zur Geländeoberfläche von min. 15 cm zu versehen.
- 2.2.3 Die gemäß 2.2.1 der textlichen Festsetzungen festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen kann gem. § 31 Abs. 1 BauGB durch Blitzschutzanlagen und Videotürmen ausnahmsweise überschritten werden.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Zufahrten und Einfriedungen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig

7. Sonstige Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO) Ssonstiges Sondergebiet

Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

OK / UK Höhe der baulichen Anlage (Oberkante / Unterkante) Höhe zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Module in Bezug zu Höhe über NHN

Höhe zwischen Geländeoberkante und Oberkante der Module in Bezug zu Höhe über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen / Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

private Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Zuwegung PV-Freiflächenanlage Kalkberg

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Gehölzen (Baum-/ und Strauchhecken)

- nachrichtliche Übernahme -

FFH-Gebiet "Keuperhügel und Unstrutniederung bei Mühlhausen"

6. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flurgrenze

Flurstücksgrenzen mit und ohne Abmarkung / Flurstücksnummer

Höhenangaben in m ü. NHN (Übernahme aus Vermessung 2023)

Grünordnerische und Landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB)

- 4.1 Am Rand der westlichen Grenze des Flurstückes 38/7 wird eine 4.0 m breite und 0.5 m tiefe Versickerungsmulde festgesetzt.
- 4.2 Die Flächen unter und zwischen den Modultischen der Photovoltaikanlage im SO_{PV} sind, bis auf die gemäß 2.1 der textlichen Festsetzungen maximal zu versiegelnden Flächen, als extensive Grünlandflächen anzulegen. Die Flächen sind durch ein bis zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist ausgeschlossen.
- 4.3 Von der max. zulässigen Grundfläche gemäß Festsetzung 2.1 dürfen max. 500 m² durch wasserundurchlässige Befestigungen oder bauliche Anlagen dauerhaft vollständig versiegelt werden. Die übrigen Flächen sind gemäß der textlichen Festsetzung 4.2 anzulegen und zu erhalten.
- 4.4 Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung "M1" ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Gehölze durch standortgerechte, gebietseigene Laubgehölze zu ersetzen. Einfriedungen innerhalb der Fläche sind unzulässig.

Teil 4: Hinweise

Im Teil 4 auf der Planzeichnung soll auf wichtige Forderungen, Maßnahmen und vorliegende Rahmenbedingungen hingewiesen werden, deren Beachtung für die Realisierung der Planung erforderlich ist bzw. sein kann. Obwohl diese Hinweise planungsrechtlich keine Rechtskraft entfalten, wurden sie aus Gründen der Transparenz in die Planzeichnung (Teil4) übernommen und werden im Zuge des weiteren Planverfahrens ggf. ergänzt

Archäologische Bodenfunde

Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz müssen Bodenfunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und geborgen worden sind. Aus der Umgebung des Plangebietes sind archäologische Funde bekannt. Erdarbeiten sind dem TLDA zwei Wochen vor Baubeginn zu melden.

Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Natur- und Artenschutz

Sollten vor und während der Bauzeit des Vorhabens artenschutzrechtliche Tatbestände festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind die Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Brandschutz

Die Feuerwehrzufahrt und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und müssen den Anforderungen des § 5 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) entsprechen.

Niederschlagswasser, Abwasser und Trinkwasser

Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Leinefelde-Worbis Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom

Leinefelde-Worbis, den

übereinstimmen.

Siegel Referatsbereichsleiter

Teil 5: Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Erzeugung von Sonnenenergie am Kalkberg" in der Gemarkung Schönstedt der Gemeinde Schönstedt gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat am 18.11.2020 beschlossen und im Amtsblatt der Gemeinde Schönstedt ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Der Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am . im Amtsblatt der Gemeinde Schönstedt sowie im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt von....

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom unterrichtet und im Zeitraum von 1 Monat ab Eingang des Anschreibens zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

4. Offenlegung / Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann im Amtsblatt sowie im Internet ortsüblich vorgebracht werden können, am bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Zeit vombis einschließlich ..

gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und zusätzlich gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung am ..

5. Förmliche Behördenbeteiligung

Internet eingestellt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer mit Schreiben vom . Stellungnahme aufgefordert.

6. Abwägung

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am gem. § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und abgewogen (Beschluss-Nr./20....). Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom . mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, mit Stand .../20... wurde vom Gemeinderat am als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr./20.....). Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom . wurden mit gleichem Beschluss gebilligt.

8. Bestätigung der Verfahrensvermerke 1. - 7.:

Schönstedt, den .

Zöllner (Bürgermeister)

9. Genehmigung Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom

. zur Genehmigung vorgelegt (§ 10 Abs. 2 BauGB). Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom .

Schönstedt, den

Vorhabenträger:

Zielstattstraße 44

81379 München

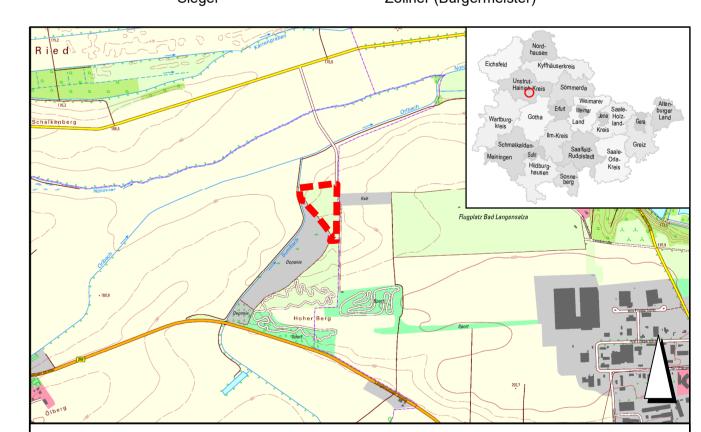
PIN Grünstrom 67 GmbH & Co. KG

10. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Erzeugung von Sonnenenergie am Kalkberg" der Gemeinde Schönstedt ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. vom gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Schönstedt, den .

Zöllner (Bürgermeister) Siegel



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Erzeugung von Sonnenenergie am Kalkberg'

> Unstrut-Hainich-Kreis Gemeinde Schönstedt Erfüllende Gemeinde Unstrut-Hainich

Planverfasser

Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen Tel.: 03601 / 799 292-0

www.pltweise.de / info@pltweise.de

VORENTWURF

Maßstab: 1:1.000

Ursula Gläßner Stand: 26.09.2023